



## Senat

---

### **Ordnung der Internationalen Graduiertenschule Verbindlichkeit von Normen der Vergesellschaftung (IGS-VNV)**

vom 10.07.2019

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), in der aktuellen Fassung i.V.m. der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität (InGrA-Ordnung) vom 20.12.2010 (ABl. 2011, Nr. 1, S. 10), die nachstehende Ordnung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Stellung innerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Die IGS-VNV bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm für die Kultur- und Sozialwissenschaften im Sinne von § 2 Abs. 1c der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an. Sie stellt ein Instrument zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung dar.

#### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

(1) Das Promotionsverfahren wird durch die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten sowie der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geregelt.

(2) Die IGS-VNV bietet den in ihr aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit, ein strukturiertes Promotionsprogramm zu durchlaufen, das über die Anforderungen der geltenden Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten sowie der Theologischen Fakultät hinausgeht.

- Die Teilnahme an dem Programm der IGS-VNV soll die wissenschaftliche Ausbildungsqualität von Doktorandinnen und Doktoranden weiter verbessern.
- Sie soll das interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeiten fördern.

(3) Die IGS-VNV verfolgt diese Ziele insbesondere durch:

- das Angebot eines Promotionsprogrammes mit strukturierten Wahlpflichtangeboten und besonderer Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden.

- das Angebot von Qualifikationsangeboten zur Vermittlung allgemeiner Schlüsselqualifikationen.

### **§ 3 Organe**

Organe der IGS-VNV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Sprecherin bzw. der Sprecher
- der wissenschaftliche Beirat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der IGS-VNV sind die nach einem Auswahlverfahren in die IGS-VNV aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, deren wissenschaftliche Betreuerinnen und Betreuer sowie die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. der wissenschaftliche Koordinator der IGS-VNV.

(2) Mitglieder der IGS-VNV sind ferner die in Anlage 1 genannten Gründungsmitglieder.

(3) Assoziierte Mitglieder können auf Antrag Personen werden, die eine Promotion auf dem Gebiet des Themenfelds der IGS-VNV an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg anstreben.

(4) Die Mitgliedschaft in der IGS-FP endet

- bei Doktorandinnen und Doktoranden und assoziierten Mitgliedern mit Abschluss der Promotion oder nach einer Promotionsdauer von maximal 4 Jahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand aufgrund eines begründeten Antrags.
- Bei Betreuerinnen und Betreuern bei Beendigung der betreuten Doktorarbeit.
- auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1, 4 und 7 dieser Ordnung nicht erfüllt.
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Vorstand.
- darüber hinaus kann die Mitgliedschaft vorzeitig durch den Vorstand beendet werden, wenn im Rahmen einer inhaltlichen Qualitätskontrolle durch den Vorstand festgestellt wird, dass die Qualität der Arbeiten nicht den Anforderungen für eine erfolgreiche Promotion gem. § 8 Abs. 1 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten I, II und III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. gem. § 7 Abs. 1 der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entspricht.

### **§ 5 Aufnahme**

(1) Der Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden einer der beteiligten Fakultäten auf Aufnahme ist beim Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme ist ein einschlägiges, im genannten Themenfeld der Ausschreibung angesiedeltes Promotionsprojekt vorzuweisen. Eine weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ferner der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, die einen persönlichen Qualifizierungsplan (personal qualification plan, PQP) für die Doktorandin bzw. den Doktoranden enthalten muss. Dieser PQP erstreckt sich jeweils über ein Jahr und wird fortlaufend aktualisiert.

Folgende Kriterien sind für die Auswahl ausschlaggebend:

- überdurchschnittlicher Studienerfolg, insbes. sehr gute Abschlussnoten
- eine hervorragende Präsentation des geplanten Projekts im Konzeptpapier

- die Dokumentation wissenschaftlicher Kompetenz anhand von mindestens einem (maximal zwei) Empfehlungsschreiben
- das Dissertationsthema sollte sich im Rahmen eines der vier Themenfelder (Themenfeld 1: Freiheit, Gesetz und Verbindlichkeit; Themenfeld 2: Debatten über Voraussetzungen gelingender Vergemeinschaftung; Themenfeld 3: Regel und Regelbruch in Kunst, Musik und Literatur im Zeitalter der Aufklärung (1650-1850); Themenfeld 4: Implementierung von Normen) methodisch in die Konzepte und Ziele der Graduiertenschule einfügen und sich zentral zu ihren Fragestellungen positionieren
- die Bewerberin bzw. der Bewerber ist bereit, an den Veranstaltungen der Graduiertenschule regelmäßig teilzunehmen und sich aktiv in den Dialog mit anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten einzubringen
- hinreichende Sprachkenntnisse in englischer Sprache, um sich an diesem Dialog beteiligen zu können (die Doktorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden)

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die eine assoziierte Mitgliedschaft in der IGS-VNV anstreben, stellen einen Antrag an den Vorstand, der folgende Informationen enthalten soll:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum,
2. Dienstliche Kontaktdaten,
3. Titel der Dissertation,
4. Start- und voraus. Enddatum,
5. Betreuer/in und Co-Betreuer/in,
6. Kurzbeschreibung des Forschungsprojekts (eine Seite),
7. Wissenschaftlicher Lebenslauf,
8. Zeugnis des Hochschulabschlusses

(3) Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Doktorandinnen und Doktoranden wird durch die Mitgliederversammlung getroffen. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft assoziierter Mitglieder trifft der Vorstand.

(4) Der Antrag einer Projektleiterin/eines Projektleiters auf Aufnahme ist ebenfalls beim Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme sind in der Regel eine Habilitation und eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit auf einschlägigen Gebiet nachzuweisen. Bei Personen mit Anbindung an eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung sind weiterhin der Bestand und die Zeitdauer des entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zu belegen. Für die Aufnahme gelten in der Regel ferner die folgenden weiteren Kriterien:

1. Nachweis eines unabhängigen aktiven Forschungsprogrammes,
2. Publikationsleistungen im Zeitraum von drei Jahren vor Antragstellung,
3. Nachweis über eingeworbene Drittmittel,
4. Wissenschaftlicher Lebenslauf, max. 2 Seiten

Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Projektleiterinnen/ Projektleiter auf Aufnahme wird durch den Vorstand getroffen“.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der Graduiertenschule IGS-VNV mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer sind verantwortlich für die Themenstellung und Betreuung der Forschungsprojekte der jeweiligen Doktorandinnen und Doktoranden. Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer wählt gemeinsam mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Ausbildungselemente aus der unter § 12 Abs. 2 formulierten Liste und sorgt dafür, dass diese Elemente innerhalb des zeitlichen Rahmens der Promotion bearbeitet werden.

(3) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.

(4) Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der IGS-VNV zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(5) Mitglieder der IGS-VNV können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der IGS-VNV durchgeführt und von der Schule unterstützt werden sollen.

(6) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Möglichkeiten der IGS-VNV deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Im Zweifelsfall entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher.

(7) Mitglieder sind zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.04.2009 verpflichtet.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 15 Kalendertagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 5 Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung erstattet die Sprecherin bzw. der Sprecher Bericht über das abgelaufene Jahr. Den Mitgliedern wird anschließend Gelegenheit gegeben, sich zu allen Belangen der IGS-VNV zu äußern. Die Mitgliederversammlung hat beratenden Charakter für den Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Wahlen des Vorstandes. Hierbei erfolgt die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer im Vorstand aus den und durch die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer und die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand aus den und durch die Doktorandinnen und Doktoranden, die ein Stipendium erhalten haben, und den assoziierten Doktorandinnen und Doktoranden. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus vier wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern, zwei Doktorandinnen und Doktoranden und der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator in der IGS-VNV,

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der IGS-VNV.

(3) Der Vorstand

- wählt aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Sprecherin bzw. den Sprecher sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

- sichert die Qualität des Kursangebotes der Graduiertenausbildung in der IGS-VNV.
- organisiert ein Kursprogramm, das den Doktorandinnen und Doktoranden angeboten wird (siehe § 11 Abs. 2)
- ergreift Maßnahmen zur Internationalisierung.

(4) Die Aufgabe der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand besteht insbesondere in

- der Mitarbeit bei der Organisation eines regelmäßigen, nur von den Doktorandinnen und Doktoranden der IGS-VNV und der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator besuchten Doktorandenseminars.
- der Mitarbeit bei der Organisation von Workshops/Retreats.
- der Bündelung und Vertretung weiterer Ideen und Initiativen der Doktorandinnen und Doktoranden der IGS-VNV.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei wissenschaftliche Betreuerinnen und Betreuer und mindestens eine Doktorandin bzw. ein Doktorand anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes umgehend mitzuteilen.

(3) Über Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

## **§ 10**

### **Sprecher**

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere

- Vertretung der IGS-VNV nach außen (z.B. gegenüber den Hochschulgremien, budgetäre Zeichungsverantwortlichkeit)
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung
- In Zweifelsfällen die Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten der Infrastruktur und der Ressourcen der IGS-VNV im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

## **§ 11**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus drei im Themenfeld der Graduiertenschule ausgewiesenen und vom Vorstand für den Zeitraum von drei Jahren bestellten Personen. Eine mehrfache Bestellung ist möglich. Die Aufgabe des Beirats ist es, durch jährliche Kontakte mit den Forschungsprojekten diese wissenschaftlich zu begleiten, insbesondere hinsichtlich ihrer Anwendungsrelevanz. Hierzu wird der Beirat einmal im Jahr von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der IGS-VNV zu einem Beiratstreffen eingeladen. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitglieds erfolgt eine Nachbenennung.

## **§ 12** **Qualifizierungskonzept**

(1) Hauptfokus der Arbeit jeder Doktorandin bzw. jedes Doktoranden sind Planung, Strukturierung und Durchführung der Forschungsaktivitäten im jeweiligen Promotionsprojekt sowie das Verfassen der schriftlichen Dissertation.

(2) Zusätzlich zur Forschungstätigkeit bietet die IGS-VNV ihren Doktorandinnen und Doktoranden ein externes Qualifikationsprogramm aus folgenden möglichen Lehr- und Lernformen:

- I. Teilnahme am Grundlagenseminar
- II. Besuch von passenden Modulen oder Modulteilern bzw. Vorlesungen aus dem Lehrprogramm der beteiligten Hochschulen oder externen Institutionen
- III. Teilnahme an Sommer-/Winterschulen
- IV. Vorträge im Doktorandenseminar oder in Workshops
- V. regelmäßige Teilnahme am Doktorandenseminar oder an Workshops
- VI. externe Forschungserfahrung (auch im Ausland)
- VII. weiterbildende und interdisziplinäre Kurse (transferable skills)
- VIII. Lehre, z.B. Betreuung von Studierenden in Praktika, Übungen oder Bachelorarbeits-Projekten, Betreuung von Schülerprojekten und Öffentlichkeitsarbeit

Lehr- und Lerneinheiten aus den Bereichen I. und II. können auf Nachfrage mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Andere, nicht durch die MLU Halle zertifizierte Veranstaltungen können auf Antrag durch den Vorstand anerkannt werden (§ 13).

(3) Die Lehrveranstaltungen werden – außer aus dem Bereich II – in englischer Sprache angeboten.

(4) Der Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (credit points, CP) gemessen, die sich am European Credit Transfer System orientieren und die benotet werden können. Die Festlegung der Anzahl der CP und deren Verteilung auf die jeweiligen Lehr- und Lernformen und die Verteilung über den Zeitraum der Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand der IGS-VNV und ist in gut zugänglicher und verständlicher Form zu veröffentlichen.

## **§ 13** **Anerkennung von Leistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen strukturierten Promotionsprogrammen oder Promotionsstudiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung dieser Leistungen entscheidet der Vorstand der IGS-VNV.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind Noten oder Leistungspunkte, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im jeweiligen Zertifikat gekennzeichnet.

## **§ 14** **Zertifikat**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die die Promotion mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben und die mindestens 15 (optional benotete) CP im Qualifizierungsprogramm der IGS-VNV erworben haben, wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der IGS-VNV und der Direktorin bzw. dem Direktor der InGrA ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der strukturierten Doktorandenausbildung verliehen. Dem Zertifikat ist ein Supplement beigefügt, das über die belegten Qualifizierungsveranstaltungen und die erworbenen Kompetenzen Auskunft gibt. Es gelten die Notenschlüssel der Promotionsordnung der

beteiligten Fakultäten. Zertifikat und Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nur für eine kürzere Periode Mitglieder der IGS-VNV waren und diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, die lediglich einen Teil der oben genannten Leistungen erbracht haben oder die Promotion nicht mindestens mit dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

## **§ 15**

### **Familienfreundlichkeit und Maßnahmen zur Gleichstellung**

(1) Die IGS-VNV fördert Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Familienfreundlichkeit. Bei Elternzeiten soll die Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand um den entsprechenden Zeitraum verlängert werden, sofern es das Promotionsprojekt zulässt.

(2) Es ist Ziel der IGS-VNV, die Situation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Forschung zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarung von Karriere und Familienplanung.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.06.2019, der Philosophischen Fakultät II am 22.05.2019, der Philosophischen Fakultät III am 05.06.2019 und der Theologischen Fakultät am 02.07.2019 beschlossen. Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung am 10.07.2019 beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. Juli 2019

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

## **Anhang 1**

### **Gründungsmitglieder**

#### **Internationale Graduiertenschule: „Verbindlichkeit von Normen der Vergesellschaftung“**

Bluhm, Harald, Philosophische Fakultät I der MLU, Institut für Politikwissenschaft und Japanologie

Cyranka, Daniel, Theologische Fakultät der MLU, Institut für Systematische Theologie, Praktische Theologie und Religionswissenschaft

Décultot, Elisabeth, Philosophische Fakultät II der MLU, Germanistisches Institut

Dierken, Jörg, Theologische Fakultät der MLU, Institut für Systematische Theologie und Praktische Theologie und Religionswissenschaft

Fulda, Daniel, Philosophische Fakultät II der MLU, Germanistisches Institut und Direktor des Interdisziplinären Zentrums zur Erforschung der Europäischen Aufklärung (IZEA)

Hettling, Manfred, Philosophische Fakultät I der MLU, Institut für Geschichte

Hirschmann, Wolfgang, Philosophische Fakultät II der MLU, Institut für Musik

Kleinmann, Yvonne, Philosophische Fakultät I der MLU, Institut für Geschichte und Direktorin des Aleksander-Brückner-Zentrums für Polenstudien

Klemme, Heiner F., Philosophische Fakultät I der MLU, Institut für Ethnologie und Philosophie

Pečar, Andreas, Philosophische Fakultät I der MLU, Institut für Geschichte

Schüttemeyer, Suzanne, Philosophische Fakultät I der MLU, Institut für Politikwissenschaft und Japanologie

Thoma, Heinz, Philosophische Fakultät II der MLU, Institut für Romanistik

Wagner, Patrick, Philosophische Fakultät I der MLU, Institut für Geschichte